

Kärntner Gemeindebund

Von: Kärntner Gemeindebund
Gesendet: Dienstag, 11. April 2023 12:44
An: Kärntner Gemeindebund
Betreff: Vorgehensweise bei Adelsnamen - Information
Anlagen: Erledigung_BMI_(extern).pdf; Beilage__Vorgehensweise_bei_Adelsnamen__.pdf

Sehr geehrte Bürgermeister:innen!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf Ersuchen der Landespolizeidirektion Kärnten dürfen wir beiliegende Informationen des Bundesministeriums für Inneres zu oa. Betreff übermitteln.

Freundliche Grüße



**Kärntner
Gemeindebund**

Gabelsbergerstraße 5/1
9020 Klagenfurt am Wörthersee
+43 463 / 55 111
gemeindegund@ktn.gde.at
www.kaerntner-gemeindegund.at

Diese Nachricht und allfällige angehängte Dokumente sind vertraulich und nur für den/die Adressaten bestimmt. Sollten Sie nicht der/die berechnigte Adressat*in sein, bitten wir, den/die Absender*in zu verständigen, und die Information umgehend zu vernichten. Bitte beachten Sie, dass jede unbefugte Offenlegung, Weiterleitung oder sonstige weitere Verarbeitung von in dieser Nachricht enthaltenen personenbezogenen Daten, sensiblen Daten iSd Art. 9 DSGVO und von Betriebsgeheimnissen möglicherweise zivil- und strafrechtliche Folgen für Sie haben kann. Für Übermittlungsfehler oder sonstige Irrtümer bei der Übermittlung wird seitens des Absenders keine Haftung übernommen.

An

- 1) die Landesregierungen
- 2) die Landespolizeidirektionen
- 3) die Passbehörden
- 4) das Bundesministerium für
europäische und internationale
Angelegenheiten

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-A-5-b@bmi.gv.at zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI
unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

Geschäftszahl: 2023-0.253.416

Adelsaufhebungsgesetz - Behördeninformation

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Entscheidung des EGMR vom 17. Jänner 2023, GZ. 19475/20, wurde im Fall „von Künsberg Sarre“ ausgeführt, dass aufgrund der zuvor über einen langen Zeitraum akzeptierten Eintragung des Namens mit dem Adelszeichen „von“ durch die Behörden eine Berichtigung des Familiennamens der Beschwerdeführer unverhältnismäßig sei.

Die gegenständliche Entscheidung ist noch nicht in Rechtskraft erwachsen. Ein Antrag auf Vorlage an die Große Kammer wird eingebracht.

Die geltenden Rechtsgrundlagen zum Adelsaufhebungsgesetz sind daher im Vollzug weiterhin zu beachten und anzuwenden (Details siehe Beilage).

Wird infolge des gegenständlichen Falles ein anderer Beurteilungsmaßstab zum Adelsaufhebungsgesetz erforderlich, ergeht hierzu eine gesonderte Information.

Zusatz für die Landespolizeidirektionen:

Um Verteilung an die Meldebehörden darf ersucht werden.

Zusatz für die Landesregierungen:

Um Verteilung an die Personenstandsbehörden darf ersucht werden.

Beilage: Vorgehensweise bei Adelsnamen

07. April 2023

Für den Bundesminister:

Mag. Michael Fuchs

Elektronisch gefertigt

1.3.1.3.2 Adelsnamen

Nach dem Adelsaufhebungsgesetz (Stammfassung/StF: StGBI. 211/1919) und seiner Vollzugsanweisung (StF: StGBI. 237/1919) sind österreichische Staatsbürger nicht berechtigt, Adelstitel inländischen und ausländischen Ursprungs zu führen (VfGH 27.11.2003, Zl. B 557/03-12).

Das im Verfassungsrang stehende Adelsaufhebungsgesetz führt den Gleichheitsgrundsatz des Art. 7 Abs. 1 B-VG näher aus. Paragraph (§) 1, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vollzugsanweisung, präzisiert diese Bestimmung dahingehend, dass die Aufhebung des Adels alle österreichischen Staatsbürger („und zwar, gleichviel, ob es sich um im Inlande erworbene, oder um ausländische Vorzüge handelt“) trifft. Der Zusatz „von“ stellt ein gemäß § 2 Z 1 der Vollzugsanweisung aufgehobenes Adelszeichen dar.

Das AdelsaufhebungsG schließt demnach für österreichische Staatsbürger sowohl den Erwerb von Namensbestandteilen, die im Sinne des AdelsaufhebungsG und der dazu ergangenen Vollzugsanweisung Adelsbezeichnungen darstellen, aus, als auch für eine Person, für die eine solche Adelsbezeichnung – nach anderem als österreichischem Recht – Bestandteil ihres Namens ist, und diese nach Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft weiterführt (so Verfassungsgerichtshof-Sammlung/VfSlg. 17.060/2003).

Die in jahrzehntelanger Verwaltungspraxis für deutsche Staatsangehörige übliche Vorgangsweise, Adelsnamen, die nach Weimarer Reichsverfassung zum bürgerlichen Familiennamen wurden (deutsche Staatsangehörige), für österreichische Staatsbürger zuzulassen, ist aufgrund der neuesten Judikatur nicht mehr aufrecht zu halten.

Grund für diesen Umbruch ist das EuGH Erkenntnis vom 22.12.2010 (Sayn-Wittgenstein C-208/09), und das darauf bezugnehmende VfGH-Erkenntnis vom 26. Juni 2014 (B 212/2014-17, B 213-215/2014-14), mit dem die bisherige Judikaturpraxis geändert wurde. Das VfGH- Erkenntnis vom 26.06.2014 (Zl. B 212/2014-17, B 213-215/2014-14) spricht ausdrücklich aus, dass die ältere widersprechende Rechtsprechung des VwGH (Verwaltungsgerichtshof-Sammlung/VwSlg. 3476 A/1954, VwGH 11.2.1957, 2261/56; 18.11.1957, 1645/57; 12.1.1959, 960/58; JBl 1959, 642) und OGH (SZ 147/1952) durch die jüngere Rechtsprechung abgelöst wird.

Ferner hat der EuGH in der Rechtssache Sayn-Wittgenstein C-208/09 ausgeführt, dass es nicht unverhältnismäßig erscheint, wenn ein Mitgliedstaat das Ziel der Wahrung des Gleichheitssatzes dadurch erreichen will, dass er seinen Angehörigen den Erwerb, Besitz oder Gebrauch von Adelstiteln oder von Bezeichnungen verbietet, die glauben machen könnten, dass derjenige, der den Namen führt, einen solchen Rang innehat. Eine solche Ablehnung ist nicht als Maßnahme anzusehen, die das Recht der Unionsbürger auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt ungerechtfertigt beeinträchtigt. Das AdelsaufhebungsG bewirkt keinen unzulässigen Eingriff in Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat und Familienlebens), da es zur Aufrechterhaltung der Ordnung in einer demokratischen Gesellschaft verhältnismäßig ist, Vorrechte der Geburt oder des Standes zum Ausdruck bringende Namensbestandteile bzw. deren Weitergabe zu unterbinden; als Ausdruck des Grundsatzes, dass allen Staatsbürgern gleiche Rechte zukommen (zu dem den Mitgliedstaaten nach der

Rechtsprechung des EGMR im Bereich des Namensrechts zukommenden weiten Gestaltungsspielraum (EGMR 11.9.2007 Fall Bulgakov, Appl.59894/00 [Z 43] mwH; zu vergleichbaren Verhältnismäßigkeitserwägungen EuGH 22.12.2010, Rs. C-208/09, Sayn-Wittgenstein, Slg. 2010, I-13693).

Es ist daher davon auszugehen, dass das Adelsaufhebungsgesetz auch bei der Weitergabe eines Namens – im Wege der Abstammung und im Zuge einer Eheschließung – Vorrang genießt.

Neue Eintragungen (auch die Erfassung aufgrund von Mitteilungen nach § 35 bisher nicht einzutragenden Auslandspersonenstandsfälle) in das ZPR sind generell im Sinne der Vorgaben des Adelsaufhebungsgesetzes und seiner Vollzugsanweisung vorzunehmen (siehe auch Punkt 1.1.9 Änderungen und Ergänzungen, Berichtigungen).

Wird im Anlassfall ein Adelstitel evident, ist die Einleitung eines Berichtigungsverfahrens (von Amts wegen) durch die befassende Behörde zu prüfen. Die Berichtigung gemäß § 42 PStG hat durch die Behörde zu erfolgen, die die unrichtige Eintragung (mit Adelstitel) im ZPR bzw. in den Personenstandsbüchern vorgenommen hat.

Evident heißt, dass ein Erledigungsantrag an eine Personenstandsbehörde gestellt wird, und im Familiennamen der betroffenen Person der Anschein eines Adelstitels nicht ausgeschlossen werden kann.

Mit Erkenntnis (vom 1. März 2018, E 4354/2017-11) und Bestätigung dieser Entscheidung (in den folgenden Judikaten vom März 2020, GZ. E 4050/2019-11 und GZ. E 4591/2019-9) hat der Verfassungsgerichtshof § 2 Z 1 der aufgrund des Adelsaufhebungsgesetzes ergangenen Vollzugsanweisung so interpretiert, dass das Verbot der Führung des Wortes „von“ im Familiennamen nicht nur für jene Familiennamen besteht, die tatsächlich einen historischen Adelsbezug aufweisen (in der objektiven Wahrnehmung ist die Führung des Wortes „von“ grundsätzlich geeignet, den Eindruck von Vorrechten zu erwecken), sondern „von“ auch dann nicht als Teil des Familiennamens geführt werden darf, wenn die konkrete Namens- oder Familiengeschichte tatsächlich keinen historischen Adelsbezug aufweist.

Im Übrigen (z.B. Namenszusatz „de“, siehe VfGH-Entscheidung vom 2. März 2020, E 4050/2019-11 oder „von der“, siehe VfGH-Entscheidung vom 22. September 2021, E 2110/2021-12) kommt es bei der Beurteilung – ob es sich um einen Adelsname handelt oder nicht – darauf an, ob der Namensbestandteil tatsächlich einen historischen Adelsbezug aufweist, oder die Bezeichnung für den österreichischen Staatsbürger geeignet ist, den Eindruck bestehender Vorrechte aufgrund der Geburt oder des Standes zu erwecken. Weiters führt der VfGH in seiner Entscheidung (vom 2. März 2020, E 4050/2019-11) aus, dass – nach der Übersetzung des Wortes „von“ – entsprechende (ausländische) Namenbestandteile wie „de“ oder „van“ nur dann untersagt sind, wenn sie tatsächlich einen historischen Adelsbezug aufweisen. Für ausländische Namen bzw. Namensbestandteile ist nach dem Erkenntnis E 4107/2021-10 vom 17. Juni 2022 weiters zu prüfen, ob sie ebenso einschlägig wie die in § 2 Z 4 und 5 der Vollzugsanweisung genannten sind, und daher untersagt sind. Dabei ist nach § 2 Z 5 der Vollzugsanweisung darauf abzustellen, dass gewisse ausländische Titel den Eindruck entsprechender Adelsvorzüge erwecken können und daher untersagt sind, auch wenn sie tatsächlich nicht mit einem Adelsvorzug verbunden sind, aber in Bezug auf den Namensträger

den Anschein einer Zugehörigkeit zum einem bevorzugten Stand erwecken (siehe VfSlg. 20.368/2020). Für ausländische Adelsbezeichnungen oder Titel ist maßgeblich, dass sie im einschlägigen soziokulturellen Kontext an sich die Zugehörigkeit zum Adel zum Ausdruck bringen, auch wenn ein solcher Name oder Namensbestandteil „nicht immer mit einem Adelsvortzug“ verbunden sein muss (so § 2 Z 5 der Vollzugsanweisung).

Für die historische Beurteilung des Namens auf einen Adelsbezug kann das Standesamt alle Quellen (Literatur, Internetrecherche, Landes- und Staatsarchiv) einbeziehen, die zur Klärung objektiv (materielle Wahrheit) geeignet erscheinen.

Vom Berichtigungsverfahren ist die betroffene Person in Kenntnis zu setzen, um das rechtliche Gehör zu wahren (§ 42 PStG iVm § 14 PStG-DV).

Gutachten zur Namensführung / Mitwirkungsverpflichtung

Darüber hinaus kann zur Klärung auch die Beiziehung eines Sachverständigen (mit einschlägigen und nachweisbaren Sachkenntnissen) in Erwägung gezogen werden, wenn es notwendig ist, einen umstrittenen Sachverhalt zu lösen. Unter den Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 AVG (kein Amtssachverständiger zur Verfügung) ist dabei ein nichtamtlicher Sachverständiger heranzuziehen. Im Verwaltungsakt ist dabei festzuhalten, dass kein geeigneter Amtssachverständiger zur Verfügung steht. Vorbehaltlich den §§ 76 bis 78 AVG sind die Kosten für die Tätigkeit der Behörde im Verwaltungsverfahren gemäß § 75 AVG von Amts wegen zu tragen. Wenn der Behörde bei einer Amtshandlung Kosten entstehen, die nach den Verwaltungsvorschriften nicht von Amts wegen zu tragen sind, hat die Partei dafür aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (§ 76 AVG, darunter fallen auch die Gebühren des Sachverständigen oder Dolmetschers). Sind dabei größere Barauslagen erforderlich, kann die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat, zum Erlag eines entsprechenden Vorschusses verhalten werden (§ 76 Abs. 4 AVG). Im Rahmen des rechtlichen Gehörs ist die Partei über die Nichtverfügbarkeit eines Amtssachverständigen, und die Notwendigkeit der Beiziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen, nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Mit der amtswegigen Pflicht zur Sachverhaltsfeststellung korrespondiert die Pflicht der Parteien, an der Ermittlung des Sachverhaltes mitzuwirken (VwGH 2004/05/0285, 24.04.2007).

Die Oficialmaxime befreit die Parteien nicht davon, durch substantiiertes Vorbringen zur Ermittlung des Sachverhaltes beizutragen, wenn es solcher Mitwirkung bedarf. Eine solche Mitwirkungspflicht ist dann anzunehmen, wenn der behördlichen Ermittlung faktische Grenzen gesetzt sind, und die Behörde von sich aus nicht in der Lage ist, ohne Mitwirkung der Partei tätig zu werden.

Dieses Gutachten ist dann als tauglich zu werten, wenn die Namensführung der Person zu einem Adeligen mit gleichem Familiennamen ausgeschlossen wird (sog. „Negativgutachten“). Somit muss dieses Gutachten einerseits die Historie des gegenständlichen Familiennamens

bzw. der Person enthalten, und andererseits auch historische Fakten über den Adelsbezug bzw. die Abgrenzung.

Die Notwendigkeit ergibt sich aber nur bei Adelsnamen oder -prädikaten, die nicht in der „Vollzugsanweisung des Standesamtes für Inneres und Unterricht und des Standesamtes für Justiz, im Einvernehmen mit den beteiligten Standesämtern vom 18. April 1919, StGBI Nr. 237, über die Aufhebung des Adels und gewisser Titel und Würden“ genannt werden.

Auch eingebürgerte Staatsbürger dürfen keine Adelsprädikate tragen, auch dann nicht, wenn sie diese bei ihrer Einbürgerung vor Jahrzehnten noch als „Teil des Familiennamens“ behalten durften. Ein Statutenwechsel nach IPR-G ist dem im Verfassungsrang stehenden Adelsaufhebungsgesetz unterzuordnen.

Erfolgte die Eintragung des Namens jedoch aufgrund eines Bescheides, der in Rechtskraft erwachsen ist (beispielsweise Namensänderungsbescheid), hat eine Berichtigung des Namens der Person, auf die sich der Bescheid unmittelbar bezieht, zu unterbleiben. Familiennamen von Personen, die ihren Namen von dem Bescheidadressaten ableiten, sind jedoch sehr wohl im Anlassfall, unter Berücksichtigung der Vorgaben des Adelsaufhebungsgesetzes, zu berichtigen. Die Rechtskraftwirkung des Bescheides bezieht sich nur auf den Bescheidadressaten.

Ist im Inland noch keine „berichtigbare“ Eintragung vorhanden, haben die befassten Behörden bei ihren gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (z.B. Ausstellung von Urkunden oder Registerauszügen u.a.) ebenfalls das Adelsaufhebungsgesetz zu beachten. Bei neuen Beurkundungen (z.B. Neugeborenes

von Elternteilen mit sog. ‚Adelsprädikaten‘) sind auch bei den österreichischen Eltern keine Adelstitel mehr einzutragen, selbst wenn deren Personenstandsbücher noch nicht berichtigt wurden (Ausnahme: Name wird aufgrund eines rechtskräftigen Bescheides geführt). Die Berichtigungsverfahren sind zeitgleich einzuleiten (Verständigung der betreffenden Buchbehörden).

Adelstitel und -prädikate ausländischer Staatsangehöriger sind – so sie zu Recht als Teil des Familiennamens gelten – in das ZPR im Feld „Familiennamen“ einzutragen.

Die wesentlichen Judikate der ständigen Rechtsprechung sind:

- • Entscheidung des EuGH vom 22. Dezember 2010, Rs C-208/09 (Sayn-Wittgenstein);
- • Entscheidung des EuGH vom 2. Juni 2016, Rs C-438/14 (Bogendorff von Wolffersdorff);
- • Erkenntnis des VfGH vom 27. November 2003, Zl. B 557/03;
- • Erkenntnis des VfGH vom 26. Juni 2014, Zln. B 212/2014-17, B 213-215/2014-14;
- • Erkenntnis des VfGH vom 1. März 2018, E 4354/2017-11;
- • Erkenntnis des VfGH vom 2. März 2020, E 4050/2019-11;
- • Erkenntnis des VfGH vom 10. März 2020, E 4591/2019-9;
- • Erkenntnis des VfGH vom 22. September 2021, E 2110/2021-12.
- • Erkenntnis des VfGH vom 17. Juni 2022; E 4107/2021-10
- • Erkenntnis des VfGH vom 20. September 2022; E 1529/2022-8

Zusammenfassung

1. Erfolgt die Namensführung aufgrund eines Bescheides, so bleibt dieser Familienname für diese Person bestehen, und von einer Berichtigung ist abzusehen. Dieser „Schutz“ ist jedoch nicht für deren Nachkommen oder andere Personen mit dem gleichen Familiennamen anzuwenden.

2. Nach der ständigen Judikatur des VfGH sind die in der Vollzugsanweisung genannten Adelstitel und -prädikate als Familiennamen unzulässig, und sind daher von jeder Behörde zu berichtigen oder zu entfernen. In diesen Fällen sind keine Rückfragen durchzuführen. Genannt werden: Prädikat „von“; Ehrenwort „Edler, Erlaucht, Durchlaucht, Hoheit“, Wappennamen und adelige Beinamen; Standesbezeichnungen z.B. „Ritter, Freiherr, Graf, Fürst“; Würdentitel „Herzog“ sowie einschlägige in- und ausländische Standesbezeichnungen; ausländische Titel „Conte, Conte Palatino, Marches, Marchio Romanus, Comes Romanus, Baro Romanus“.

3. Besteht bei einem Familiennamen der „Anschein“ der adeligen Namensführung – und die Behörde hat keine Möglichkeit für ein Amtsgutachten – so greift die Mitwirkungs-verpflichtung nach dem AVG im Verfahren. Sollte aufgrund von Verfahrensfristen oder dem Bedarf der Partei dies nicht innerhalb des vorgesehenen Zeitraumes möglich sein, so ist die Erledigung ohne den bedenklichen Namensteil auszufertigen.

Inlandsbehörden: Die Unterstützung der anderen Behörden durch die Personenstandsbehörde ist im Rahmen der Amtshilfe vorgesehen.

Vertretungsbehörden im Ausland: Der vorgesehene Dienstweg bei Rückfragen ist einzuhalten (BMEIA - Sektion IV, dann erst BM.I - Fachabteilung).

Daraus folgt für die Eintragung in das ZPR:

Bisherige Schreibweise: Korrekte Schreibweise:

(abhängig von der Einzelfallbeurteilung)

Georg von Perntner Georg Perntner

Georg Perntner von Pernheim Georg Perntner, oder

Georg Perntner-Pernheim

Georg Perntner Edler von Pernheim Georg Perntner, oder

Georg Perntner-Pernheim

Georg Ritter von Perntner Georg Perntner

Georg Ritter Perntner von Pernheim Georg Perntner, oder

Georg Perntner-Pernheim

Georg Freiherr von Perntner Georg Perntner

Georg Freiherr von Perntner von Pernheim Georg Perntner, oder

Georg Perntner-Pernheim

Georg Graf (oder Landgraf, Markgraf, Altgraf,

Burggraf, Erbgraf) Perntner Georg Perntner

Georg Graf (oder Landgraf, Markgraf, Altgraf, Georg Perntner, oder

Burggraf, Erbgraf) Perntner von Pernheim Georg Perntner-Pernheim

Georg Fürst von Perntner Georg Perntner

Georg Fürst Perntner von Pernheim Georg Perntner, oder

Georg Perntner-Pernheim

Georg Herzog von Perntner Georg Perntner

Georg Herzog vom Perntner von Pernheim Georg Perntner, oder

Georg Perntner-Pernheim

Georg Conte (oder Marchese) von Perntner Georg Perntner,

oder Perntner von Pernheim Georg Perntner-Pernheim

Georg Perntner, Conte (oder Conte Palatino, Georg Perntner

Marchio Romanus, Comes Romanus,

Baro Romanus)

Es folgt daher aus diesem rechtlichen Rahmen, dass bei adeligen Namen auch die Wörter „von“ und „zu“ oder „auf“ zur Adelsbezeichnung gehören, und bei Eintragungen entweder zu ändern beziehungsweise zu berichtigen sind oder unbeachtlich bleiben müssen.

Adelstitel und -prädikate ausländischer Staatsangehöriger sind – so sie als deren Recht als Teil des Familiennamens gelten – in das ZPR im Feld „Familiennamen“ einzutragen.